

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 23.03.2017

1. Gegenstand der Vorlage: Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 10-66 für das Grundstück Marchwitzstraße 47/49 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 21.02.17 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0044/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist als Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abteilung
Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlage

**Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 0044/V**

- A. Gegenstand der Vorlage:** Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 10-66 für das Grundstück Marchwitzstraße 47/49 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn
- B. Berichterstatlerin:** Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Auswertung der Beteiligung der Behörden zuzustimmen und beauftragt die Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, auf dieser Grundlage den Entwurf des B-Planes zu erstellen.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung:** Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und zu veröffentlichen.
- D. Begründung:** siehe Anlage 1
- E. Rechtsgrundlage:** §§ 4 (2) BauGB, 233 (1) BauGB;
§ 6 Abs. 2 AGBauGB;
§ 15, § 36 Abs. 2 Buchstabe b, f und Abs. 3
Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
- F. Haushaltmäßige Auswirkungen:** keine
- G. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:** keine
- H. Behindertenrelevante Auswirkungen:** keine
- I. Migrantenrelevante Auswirkungen:** keine
- J. Kinder- und jugendrelevante Auswirkungen:** siehe Anlage 1
- K. Senior/innenrelevante Auswirkungen:** keine

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abteilung
Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlage

Anlage 1
zur Beschlussvorlage
Nr. 0044/V

D. Begründung:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 mit Vorlage Nr. 0189/IV beschlossen, für das Grundstück Marchwizastraße 47/49 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, auf dem sich eine Kindertagesstätte befindet, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung 10-66 aufzustellen, um hier die vorhandene Nutzung und weitere Anlagen für soziale Zwecke langfristig zu sichern. Aufgrund der erforderlichen Sicherung eines Netzes von Kita-Standorten im Sinne einer guten Erreichbarkeit und wohnortnahen Versorgung soll auf jeden Fall diese auch langfristig, weit über den Zeithorizont der jetzt anstehenden Vergabe hinaus, über das dazu vorgesehene Instrument des Bebauungsplanes erfolgen. Der Beschluss wurde am 21. September 2012 im Amtsblatt für Berlin, 62. Jahrgang, Nr. 40, Seite 1719 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Durchführung des Verfahrens nach § 13 a BauGB wurde hingewiesen.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 6 AGBauGB durchgeführt, da es keine gesamtstädtischen Belange berührt.

Die BVV wurde über die Einleitung dieses Bebauungsplanverfahrens informiert und nahm diese mit Drs.-Nr. 0425/VII vom 06.07.2012 zur Kenntnis.

Obwohl der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, fand dennoch vom 23.10.2013 bis zum 20.11.2013 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 10-66 statt, um die Öffentlichkeit bereits zu diesem Zeitpunkt über die Planung zu informieren, da es sich um eine Planung für eine sensible Nutzung handelt. Das Abwägungsergebnis hierzu (BA-Beschluss Nr. 0650/IV vom 04.02.2014, Kenntnisnahme durch die BVV mit Drs.-Nr. 1296/VII vom 06.02.2014) wurde in den Bebauungsplan und die Begründung eingearbeitet.

Mit dem Verfahrensschritt Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erhielten diese die Möglichkeit, die Unterlagen für die Beteiligung einzusehen und ihre Stellungnahme abzugeben. Am 30.09.2016 wurden 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Sie wurden gebeten, bis zum 14.11.2016 eine Stellungnahme abzugeben und darauf hingewiesen, dass, sofern innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme vorliegen sollte, davon ausgegangen wird, dass ihre Belange nicht betroffen sind.

Es gaben 17 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Im Ergebnis der Abwägung werden die Grundzüge der Planung durch die notwendigen Änderungen nicht berührt. Es wurden Hinweise und Anregungen gegeben, die in die Begründung aufgenommen bzw. eingearbeitet werden. Die einzelnen Anregungen und der Umgang damit, sind in der anliegenden Synopse dargestellt.

Parallel zur Behördenbeteiligung wurden die Ämter des Bezirkes über die Planung informiert. Das Jugendamt unterstreicht den Bedarf an Kindertagesstättenplätzen an diesem Standort. Der Standort wird langfristig als Kindertagesstätte benötigt und betrieben. Das Plangebiet liegt in der Bezirksregion Marzahn-Süd. Die Prognosezahlen für die Bezirksregion Marzahn-Süd verweisen bis 2018/2019 auf einen weiteren Anstieg in der Altersgruppe der 0- bis unter 7-Jährigen von ca. 2,5 %. Sollte sich diese Entwicklung bis 2018/2019 unter Berücksichtigung der angezeigten Platzkapazitäten bestätigen, wird für den Stadtteil laut Kita-Entwicklungsplan ein rechnerischer Fehlbedarf von ca. 60 Plätzen prognostiziert. Der prognostizierte Bedarf berücksichtigt darüber hinaus nicht den eventuell zusätzlichen Bedarf für Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Die Bezirksregion umfasst sowohl die ältesten Gebiete der Großsiedlung Marzahn als auch die Gebiete mit Kleinsiedlungscharakter. Auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Siedlungsgebiet keine weiteren Standorte verfügbar sind, werden die Standorte langfristig benötigt. Die ergänzenden Aussagen aus dieser Stellungnahme werden in die Begründung übernommen.

Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzamtes werden für die weitere Planung folgende Hinweise gegeben:

Auf dem Grundstück, insbesondere entlang der Grundstücksgrenzen, befinden sich umfangreiche Gehölzbestände (v.a. Laubsträucher) mit geschütztem Baumbestand. Die Ausweisung eines Baufensters sollte unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzbestände und der Hofsituation erfolgen, d.h. eine zulässige Ergänzung bzw. ein Neubau sollte vorzugsweise im südlichen Grundstücksbereich zur Marchwizastraße hin verortet werden. Vorgeschlagen wird, diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Grundstücksgrenzen mit 3 m bis 5 m breiten Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu umgrenzen, um die vorhandenen Gehölzbestände (Laubsträucher und Bäume, die nicht der Baumschutzverordnung unterliegen) im Bestand zu sichern. Damit wird auch der Zielstellung des LaPro nach u.a. „Erhalt gebietstypischer Vegetationsbestände und artenschutzrelevanter Strukturelemente“ entsprochen.

Die daraus resultierende Planänderung ist eine Verkleinerung des Baufensters, jedoch nicht, so wie vorgeschlagen, auf die Südhälfte des Grundstückes, so dass zwingend ein Nordgarten entstehen müsste, der tagsüber nicht in der Sonne liegt. Die Berücksichtigung des Erhalts vorhandener Bäume auch hier insbesondere in der nördlichen Grundstückshälfte erfolgt, indem die Baugrenze so weit gefasst festgesetzt wird, dass auf der überbaubaren Grundstücksfläche ein größtmöglicher Spielraum für die Fachplaner besteht, um den Erhalt der Bäume gewährleisten zu können. Jedoch wird, da die Bäume „insbesondere entlang der Grundstücksgrenzen“ stehen, das Baufenster hier auf 5 m - 10 m Abstand zur Grundstücksgrenze verkleinert, statt wie in dem zur Beteiligung gegebenen Vorentwurf, der auch dieser Beschlussvorlage als Plan anhängt, in dem 3 m Abstand des Baufensters zu den angrenzenden Wohnhöfen dargestellt sind. Dieser Bereich wird auch von Nebenanlagen freigehalten und so wie vorgeschlagen mit einer 3 bis 5 m breiten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Sinne der Entwicklung eines städtebaulich prägenden Strukturelementes umgrenzt. Da dies nur an den Grundstücksgrenzen erfolgt, verringert sich das Baufenster nur gering. Die Bebaubarkeit und die aus dem

immer noch großen Baufenster resultierenden anderen Parameter, insbesondere GFZ und GRZ, sind so, wie in der Begründung dargestellt, auch bei dieser Verringerung der Baufenstergröße möglich.

Fazit:

Nach Beschlussfassung können als nächste Verfahrensschritte die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und erneut die Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, werden nur die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erneut beteiligt.

Lfd. Nr.	Behörde	Anregung	Umgang mit der Anregung
1	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg GL	Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Die Grundzüge der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.	Kenntnisnahme.
2	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt I B 22	Zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und der Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen ist nichts vorzutragen. Zur Übereinstimmung mit den Stadtentwicklungsplänen und sonstigen eigenen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen ist nichts vorzutragen.	Kenntnisnahme.
3	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt XC 2 Tiefbau	Es wurden folgende Fachbereiche der Abteilung X beteiligt und um Stellungnahme gebeten: X F 1 X PS A X O I X PS E X OS X PW X OW X PI A X PI E Von den Beteiligten gab es keine Einwendungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme.
4	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Wohnungsbauleitstelle IV D	Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eine Verpachtung wird einem Verkauf vorgezogen.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan regelt dies nicht.

5	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Wasserbehörde des Landes Berlin VIII D 25	Gegen die Planungsziele bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
6	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Straßenverkehrsbehörde VII B 13	Es bestehen aus verkehrsplanerischer und straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.
7	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt IX C 34	Zum Bebauungsplan 10-64 sind Hinweise auf Grundlage des § 47 BImSchG entbehrlich.	Kenntnisnahme. § 47 BImSchG beinhaltet Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen und Landesverordnungen zum Immissionsschutz. Diese sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes, auch nicht der vorgelegenen Begründung. Der Hinweis bestätigt damit nur dessen Richtigkeit.
8	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft	Seitens der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Festsetzungen.	Kenntnisnahme.
9	Senatsverwaltung für Finanzen	Das Kita-Grundstück March-witzastraße 47/49 wurde vom Bezirksamt zur Vergabe eines Erbbaurechts für 1 € bei der SenBildJugSport angemeldet. Einem Verkauf würde nicht zugestimmt werden. Noch offene Fragen der Übertragung sind abschließend zu klären. Eine der offenen Fragen ist die Höhe des	Kenntnisnahme /Berücksichtigung. Der Bebauungsplan regelt dies nicht, sondern hält es bewusst offen.

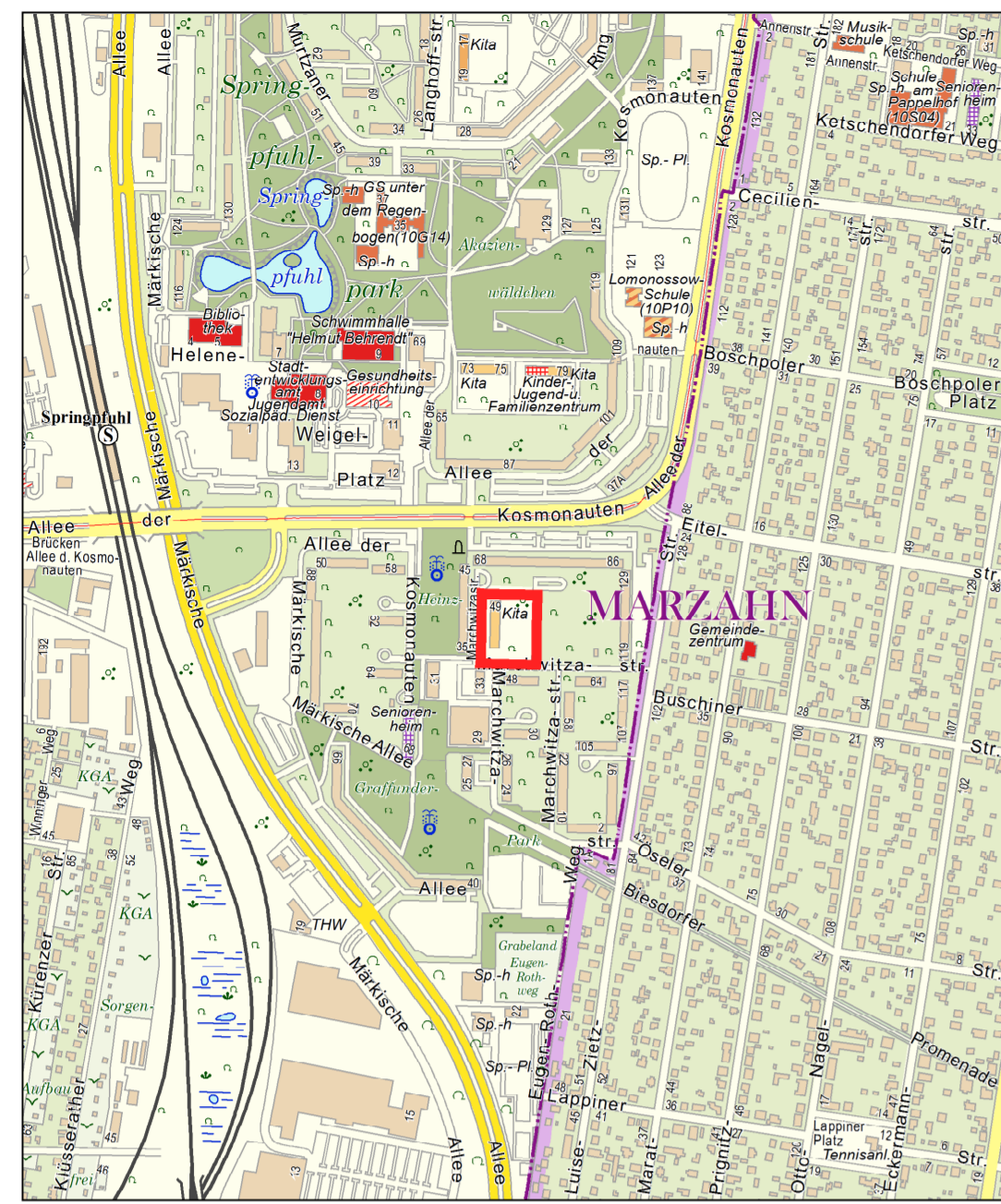
		<p>Sanierungsbedarfes in Punkt 2.3. der Begründung.</p> <p>Mit der Zustimmung des Parlaments zur Vergabe eines Erbbaurechts wäre die gewünschte langfristige Sicherung des Kita-Standortes auf dem landeseigenen Grundstück gewährleistet. Eine inhaltsgleiche Regelung über einen Bebauungsplan wäre insofern entbehrlich. Auf Formulierungen zur beabsichtigten Grundstücksvergabe bitte ich zu verzichten. Dass die Grundstücksgröße auch aufgrund der Anforderungen aus dem Bildungsprogramm gerechtfertigt ist, ist mit der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.</p> <p>Wegen einer Klage gegen den in Punkt 3.1. der Begründung zitierten Landesentwicklungsplan LEP B-B 2009 ist ein Gerichtsverfahren anhängig. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beabsichtigt daher, einen neuen Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion LEP HR auf die Tagesordnung des Senats zu setzen.</p>	<p>Die Höhe des Sanierungsbedarfes ist erst abschließend zu klären. Die Ausführungen in Punkt 2.3. der Begründung sind bereits mit dem Zusatz „nach derzeitigem Stand“ versehen.</p> <p>Aufgrund der erforderlichen Sicherung eines Netzes von Kita-Standorten im Sinne einer guten Erreichbarkeit und wohnortnahen Versorgung soll auf jeden Fall diese auch langfristig, weit über den Zeithorizont der jetzt anstehenden Vergabe hinaus, über das dazu vorgesehene Instrument des Bebauungsplanes erfolgen.</p> <p>Diesem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dies erfolgte im Rahmen dieser Behördenbeteiligung (s.o.). Seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Begründung zu den geplanten Festsetzungen.</p> <p>Die Aussagen zum Landesentwicklungsplan in Punkt 3.1. der Begründung werden, wenn ein neuer LEP beschlossen ist, aktualisiert.</p>
10	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung IV A 11	Gegen die beabsichtigte Entwicklung von Kita-Standorten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestehen seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit LAGetSi	Es bestehen keine Einwände, Hinderungsgründe oder sonstige umweltrelevante Aspekte. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, die betroffen wären, sind nicht bekannt.	Kenntnisnahme.

12	Berliner Feuerwehr ZS F MM 3	Es sind keine Löschwasser-brunnen vorhanden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nicht dargestellt. Zu geplanten Bauvorhaben werden wir im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren Stellung nehmen. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung nicht gesichert ist und Zufahrten für die Feuerwehr mit Umfahrt oder Wendemöglichkeit erforderlich werden können.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan dient der Bestandssicherung bzw. der Errichtung von Ersatzbauten bei etwa gleichem Nutzungsmaß. Es ist durch die Beteiligung der Feuerwehr im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Löschwasserversorgung und eventuelle Zufahrten und Fahrrechte für die Feuerwehr in diesem anhand der konkreten Bebauung geprüft und beachtet werden. Löschwasserentnahmestellen sind bei Bauvorhaben zu schützen und müssen für die Feuerwehr immer nutzbar sein. Auf dem Grundstück sind solche nicht vorhanden. Das Grundstück liegt am öffentlichen Straßenland und ist von diesem aus für die Feuerwehr zu erreichen. Im öffentlichen Straßenland liegen Wasserleitungen der Berliner Wasserbetriebe, die im Rahmen ihrer Kapazität für die Löschwasserentnahme zur Verfügung stehen.
13	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen. Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Es werden Hinweise gegeben, die bei Baumaßnahmen zu beachten sind.	Kenntnisnahme. Im Plangebiet liegen keine übergeordneten Leitungen der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg.
14	Vattenfall Europe Wärme AG	Die vorhandene Kindertagesstätte ist an das Fernwärmenetz der Vattenfall Europe Wärme AG angeschlossen. Die Lage der Fernwärmetrasse ist in dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.	Kenntnisnahme. Die Trasse verläuft nicht durch das Baufenster. Eine außer Betrieb befindliche Fernwärmezuleitung zu einem inzwischen abgerissenen Gebäude außerhalb des Plangebietes quert jedoch das Baufenster. Bei dort zukünftigen Neubauplanungen ist auch die Fernwärmeversorgung ggf. neu in Abstimmung mit Vorhaben im Plangebiet zu planen. In der Begründung wird die Aussage ergänzt.

15	Vattenfall Europe Business Services GmbH	In dem betrachteten Gebiet befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Stromnetz Berlin GmbH. Die Richtlinie zum Schutz von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin und die Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben sind genau zu beachten.	Kenntnisnahme.
16	Berliner Stadtreinigungsbetriebe Geschäftseinheit Reinigung Abt. Organisation und Technik	Bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sowie Belange der Abfallbeseitigung bzw. Reinigung werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht berührt.	Kenntnisnahme.
17	Berliner Wasserbetriebe BWB	<p>Es befinden sich im Bereich des Bebauungsplangebietes Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Diese stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung. Die äußere Erschließung des Standortes bezüglich der Trinkwasserversorgung ist gesichert. Das Plangebiet liegt in einem größtenteils druckerhöhten Versorgungsgebiet (DEST: Marzahn A).</p> <p>In der Marchwizastraße liegen in dem Bereich des Hausanschlusses für die Kindertagesstätte eine druckerhöhte Versorgungsleitung und eine Versorgungsleitung mit Normaldruck nebeneinander. Das Plangebiet ist an die Versorgungsleitung DN 100 mit Normaldruck angeschlossen. Mit einem vorgegebenen Erhalt der Dreigeschossigkeit der Gebäude in dem Plangebiet ist die Trinkwasserversorgung mit Normaldruck ausreichend. Eine innere Erschließung kann entsprechend den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bebauungsplan impliziert über eine GRZ von 0,2 und eine GFZ von 0,6 eine mögliche Dreigeschossigkeit. Indem jedoch keine Geschossigkeit explizit festgesetzt ist, soll er auch den Neubau kleinerer höherer Baukörper nicht ausschließen. Bis fünf Geschosse ist eine DN 100 mit Normaldruck nach Aussage der BWB ausreichend.</p>

		<p>jeweiligen Erfordernissen vorgenommen werden.</p> <p>Die Dimensionierung der Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur entsprechend dem Trinkwasserbedarf. Löschwasser kann nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trinkwasserversorgungsnetzes bereitgestellt werden.</p> <p>Die vorhandenen Schmutzwasserkanäle stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Ableitung des Schmutzwassers zur Verfügung.</p> <p>Da direkte Regenwassereinleitungen eine wesentliche Belastungsgröße für das sensible Gewässersystem darstellen, ist ein umsichtiger Umgang mit Regenwasser besonders wichtig. Aus diesem Grund gilt in Berlin das sogenannte Versickerungsgebot (§ 36a Abs. 1 Berliner Wassergesetz).</p> <p>Deshalb ist unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Randbedingungen eine vollständige Versickerung des Regenwassers im Bebauungsplangebiet anzustreben. Die Belange zur dezentralen Regenwasserversickerung wurden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt IV.1. Auswirkungen auf die Umwelt formuliert.</p> <p>Bei der vorhandenen Oberflächenentwässerung handelt es sich um eine private Entwässerung des Grundstückseigentümers, welche an eine private Grundleitung des Flurstücks 381 angeschlossen ist.</p>	
--	--	---	--

Übersichtskarte 1:10.000



Textliche Festsetzung

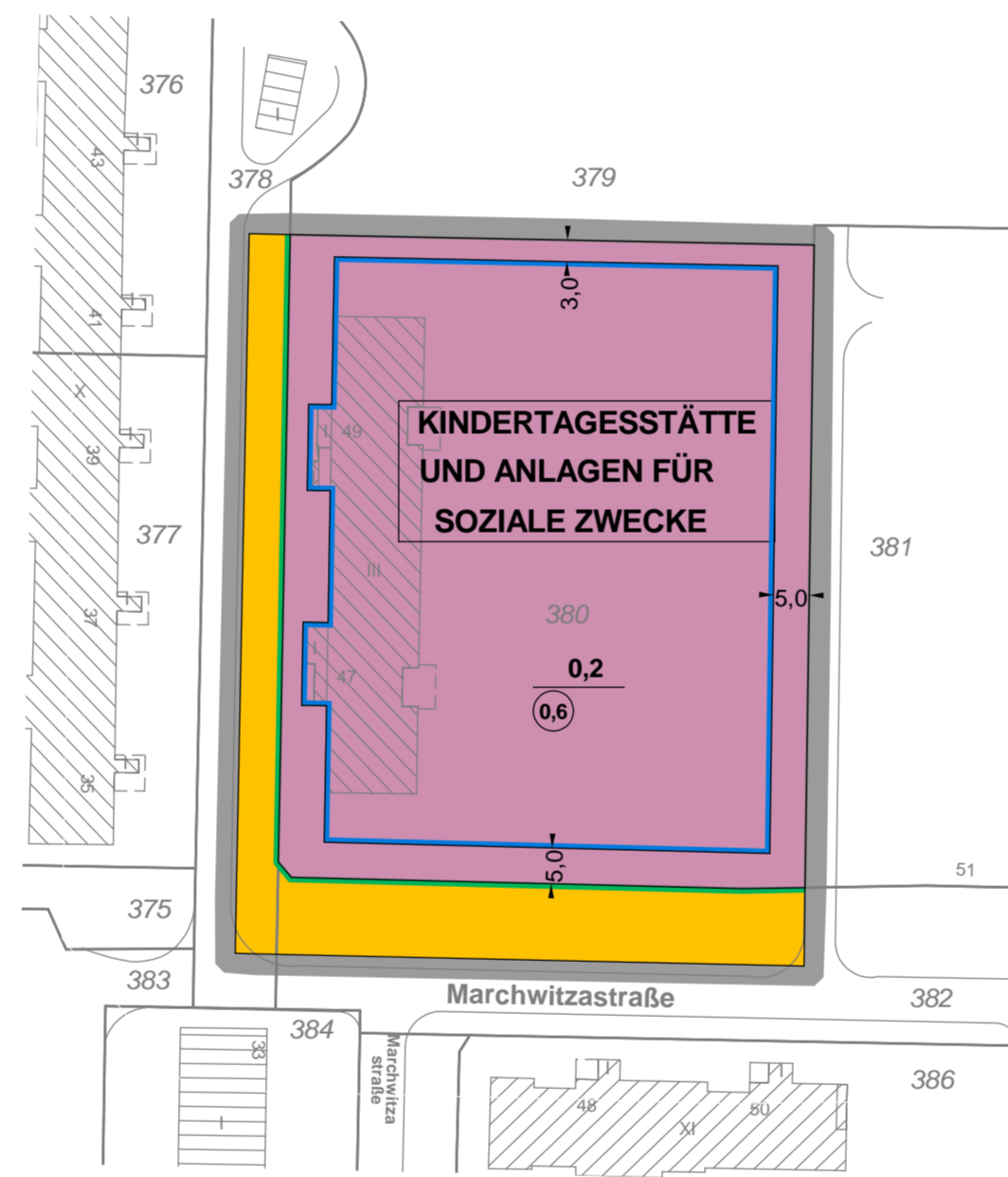
- 1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.
2. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

ENTWURF
Noch nicht rechtsverbindlich!
Stand vom

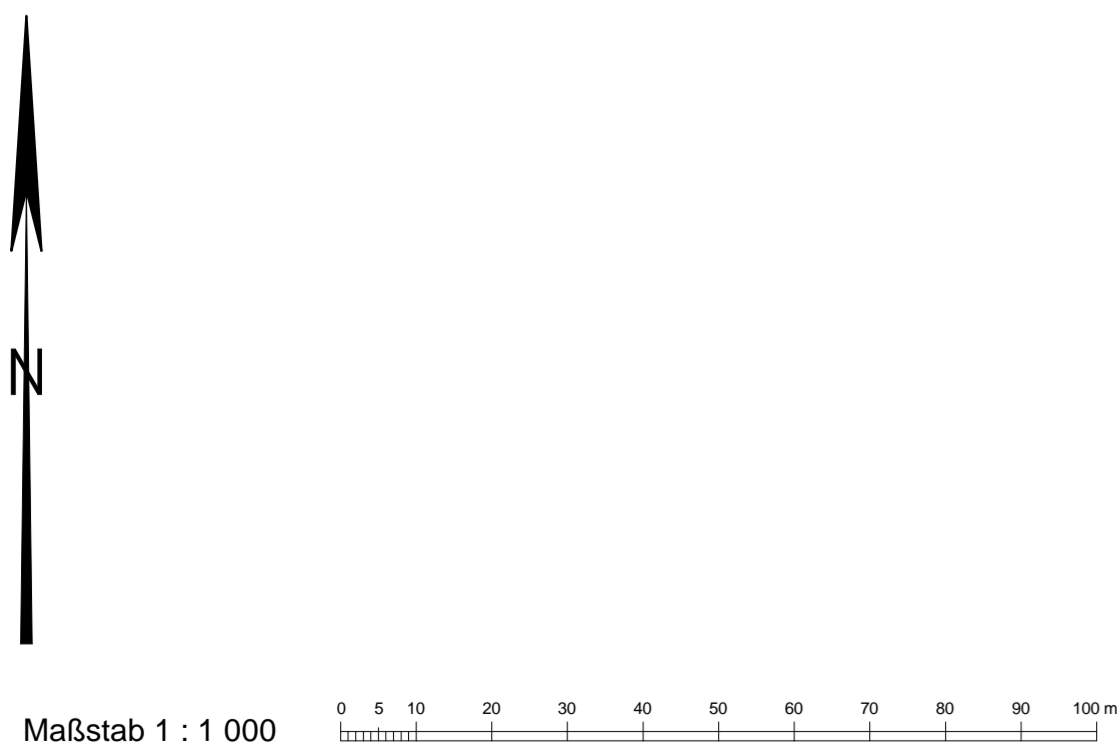
Bebauungsplan 10-66

für das Grundstück
Marchwizastrasse 47/49

im Bezirk Marzahn-Hellersdorf,
Ortsteil Marzahn



Zeichenerklärung
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bestehen, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen
Table with columns for symbols, codes, and descriptions of planning elements.



Katastergrenzen wurden (th.) durch Digitalisierung aus der Flurkarte 1:1000 bestimmt und in den Lageplan übertragen. Abweichungen zur Örtlichkeit sind deshalb nicht auszuschließen! Es können aber daraus keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Notfalls ist der genaue Grenzverlauf durch eine örtliche Grenzherstellung festzustellen.

Planunterlagen: Karte von Berlin 1:1000
Stand:

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis.

Official stamp and signature area for the Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, including the name of the responsible official and the date of the plan's adoption.